

Antrag

durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

auf nachträgliche Genehmigung

Haushaltsvollzug 2024

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 03 04 Titel 633 52 „Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten“

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Haushaltsvollzug 2024
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 03 04 Titel 633 52 „Leistungen
während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 Sächsische Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4
Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023/2024 bitte ich um die nachträgliche Ge-
nehmigung der nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr
2024 bei

**Kapitel 03 04 Titel 633 52
„Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen
und kreisfreien Städten“
bis zur Höhe von 139.500.000 EUR**

durch den Landtag.

Laut dem Antrag des Staatsministeriums des Innern (SMI) sind die Ausgaben
bestimmt für erhöhte Leistungen an die Landkreise und kreisfreien Städte. Der
Freistaat Sachsen ist gemäß den Regelungen des Sächsischen Flüchtlings-
aufnahmegesetzes (SächsFlüAG) zu diesen Ausgaben an die Landkreise und
kreisfreien Städte verpflichtet.

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-H 1220/03/6/11-
2024/60414

Dresden, *11*. Oktober 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Die Ausführungen des SMI zur Unabweisbarkeit waren in ihrer sachlichen Begründung, dem zeitlichen Bezug (keine Möglichkeit eines Zuwartens bis zum nächsten Doppelhaushalt) und auch in der Höhe des prognostisch kalkulierten Mehrbedarfs plausibel.

Bei den Leistungen an die Kommunen im Rahmen der FlüAG-Pauschale leiten sich die Prognosewerte des SMI im Wesentlichen aus der jeweils geltenden Quartalspauschale sowie der Anzahl von in den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt untergebrachten Personen ab.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt innerhalb des Gesamthaushalts, wobei die sich im Einzelplan 03 (SMI) durch entsprechende Aussteuerung ergebenden Deckungsmöglichkeiten vorrangig genutzt werden müssen und mithin die Deckung der Mehrausgaben aus dem Gesamthaushalt subsidiär in Anspruch zu nehmen ist.

Das Staatsministerium der Finanzen hat - nach erfolgter Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2023/2024 in dessen Sitzung vom 26. September 2024 - hierzu die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Haushaltsordnung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Vorjohann